

BGer 4P.91/2000 vom 29. August 2000

Bundesgericht, 2000-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.91_2000

FR: TF 4P.91/2000 du 29 août 2000

IT: TF 4P.91/2000 del 29 agosto 2000

Regeste

Zivilprozess

Erwägungen

E. 6

Aufl. , S. 270 Rz. 69). Verfassungswidrig ist daher eine Beweiswürdigung bloss, wenn sie offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder sonstwie in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkürlich ist insbesondere eine Beweiswürdigung, welche einseitig einzelne Beweise berücksichtigt oder Sachvorbringen als unbewiesen annimmt, obgleich sie aufgrund des Verhaltens der Gegenpartei offensichtlich als zugestanden zu gelten hätten (BGE 118 Ia 28 E. 1b S. 30). Dagegen reicht nicht bereits aus, dass die vom Sachgericht gezogenen Schlüsse mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei nicht übereinstimmen oder die Verfassungsinstanz bei freier Prüfung möglicherweise nicht zu überzeugen vermöchten. 5.- a) Der Appellationshof erwog, die Beschwerdeführerin habe die Funktionsuntauglichkeit der Amfit-Systeme zu beweisen. Dies sei ihr indessen nicht gelungen, auch nicht durch Vorlage des Berichtes von Quimby, aus dem höchstens zu schliessen wäre, dass die Amfit-Systeme offenbar preislich und designmässig nicht den schweizerischen Vorstellungen entsprochen hätten. Die Beschwerdeführerin rügt, der Appellationshof habe den erwähnten Bericht willkürlich gewürdigt. b) Aus dem Bericht Quimby geht hervor, dass mit den Amfit-Systemen in verschiedener Hinsicht Probleme bestanden. Diese waren gemäss dem Bericht einerseits technischer Natur ("the first Amfit did not work well on installation", "Technology was out of date") und lagen andererseits im zu hohen Preis sowie im unattraktiven Design. Der Bericht hält damit u.a. fest, dass die Systeme nicht zur Zufriedenheit funktionierten; von einer Unbrauchbarkeit ist jedoch nicht die Rede. Unter diesen Umständen ist der Schluss des Appellationshofes, der Bericht Quimby beweise nicht die Funktionsuntauglichkeit der Systeme, jedenfalls nicht offensichtlich unhaltbar und damit nicht willkürlich. 6.-Damit erweisen sich die in der staatsrechtlichen Beschwerde erhobenen Rügen als unbegründet, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.